

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 29/20

Bozen, den 21.05.2020

Neuerungen der Verordnung "Rilancio" – Gesetzesdekret Nr. 34 vom 19.05.2020

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die Verordnung „Rilancio“ wurde am 19.05.2020 veröffentlicht und die darin enthaltenen Bestimmungen sind in der Regel ab diesem Datum in Kraft. Zu einigen Bestimmungen, besonders die Begünstigungen, sind noch Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die deren Funktionieren genau regeln, sind also leider noch nicht wirklich nutzbar.

Die Verordnung enthält eine Reihe von Maßnahmen beinhalten

- Zuschüsse für Unternehmen, Freiberufler, Gesellschaften (600€ bis 1.000€ für Selbstständige und Zuschüsse für MwSt.-Subjekte)
- Steuerguthaben für
 - Desinfektionsmaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen
 - Persönliche Schutzausrüstung und Sicherheit am Arbeitsplatz
 - Miete und Pacht von Immobilien
 - Kapitalerhöhungen in Gesellschaften
- Aufschübe diverser Verpflichtungen und Zahlungstermine (telematische Registrierkassen, Zahlungen März, April, Mai)
- Erhöhung des Limits der Kompensierungen und Rückforderungen.

In Folge möchten wir Sie über die interessantesten Maßnahmen informieren. Ein Rundschreiben zu den Maßnahmen in Bezug auf Angestellte und Mitarbeiter folgt noch.

1.1 Zuschüsse für Unternehmen, Freiberufler und Landwirte (Art. 25)

Das Gesetzesdekret sieht einen Zuschuss zu Gunsten von Unternehmen, Freiberuflern und Landwirten vor, welche eine MwSt.-Nummer haben.

Die Zuschüsse werden gewährt an

- Subjekte mit Erlösen oder Einkünften im Vorjahr von weniger als 5 Mio. € und

- für Inhaber von landwirtschaftlichem Einkommen nach Artikel 32 Tuir,
- vorausgesetzt, dass der Umsatz im April 2020 um mehr als 33% geringer war als der Umsatz im April 2019.
- Die Subjekte, die die Tätigkeit ab dem 01.01.2019 aufgenommen haben, haben auch dann Anspruch auf den Beitrag, wenn die Erlöse nicht um 1/3 zurückgegangen sind.

Der Zuschuss wird nicht gewährt an:

- Personen, deren Tätigkeit am 31.03.2020 eingestellt wurde,
- Subjekte, die Anspruch auf die Zuschüsse der Inps in Höhe von 600 € für die Monate März, April und Mai haben (Artikel 27, 38 oder 44 GD 18/2020) sowie öffentliche Einrichtungen;
- an Subjekte im Angestelltenverhältnis;
- Freiberufler mit eigenen Pensionskassen verschieden der Inps (Ing., Arch., RA, Geom., Psychologen usw.).

Um den Umsatz korrekt zu bestimmen, wird auf das Datum Bezug genommen, an dem der Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen durchgeführt wurde.

Der Zuschuss wird **berechnet auf den Umsatzrückgang** zwischen April 2020 und April 2019, und zwar wie folgt:

- 20% des Umsatzrückganges für Subjekte mit Erlösen im Vorjahr unter 400.000€;
- 15% des Umsatzrückganges für Subjekte mit Erlösen im Vorjahr zwischen 400.000€ und 1 Mio. €
- 10% des Umsatzrückganges für Subjekte mit Erlösen im Vorjahr zwischen 1 Mio. und 5 Mio. €.

Es ist ein **Mindestzuschuss** vorgesehen, und zwar in der Höhe von

- 1.000€ für natürliche Personen (Einzelfirmen, Freiberufler usw.)
- 2.000€ für alle anderen Subjekte.

Der Zuschuss ist steuerfrei.

Das Ansuchen um den Zuschuss muss ausschließlich elektronisch eingereicht werden, dies kann auch von Intermediären erledigt werden. Die genauen Bestimmungen dazu müssen noch erlassen werden.

Subjekte	Inhaber von MwSt.-Nummern: Unternehmer, Freiberufler, Landwirte		
Bedingungen	Limit Erlöse	Höhe des Zuschusses	Mindestzuschuss
Erlöse < 5 Mio. € Umsatz April 2020 um 33% geringer als April 2019* Tätig zum 31.03.2020 Ausgeschlossene Subjekte siehe oben	Erlöse < 400.000€	20% des Umsatzrückganges 04.2020 zu 04.2019	natürliche Personen: mindestens 1.000€ Gesellschaften, Sozietäten usw.: mindestens 2.000€
	Erlöse 400.000 bis 1 Mio.€	15% des Umsatzrückganges 04.2020 zu 04.2019	
	Erlöse 1 Mio. bis 5 Mio.€	10% des Umsatzrückganges 04.2020 zu 04.2019	
* Subjekte, welche die Tätigkeit ab dem 01.01.2019 begonnen haben, steht der Zuschuss auch ohne Umsatzrückgang zu.			

1.2 Neue Zulagen von 600€ und 1.000€ für Einzelunternehmer und Freiberufler die im INPS getrennte Pensionskasse, Kaufleute oder Handwerk eingetragen sind (Art. 84)

Bezugsmonat	Betrag Zulage	Begünstigte
April	500 €	<ul style="list-style-type: none"> • Angestellte der Landwirtschaft • Hausangestellte
April	600 €	<ul style="list-style-type: none"> • Freiberufler und Co.co.co welche bereits im März die 600€ erhalten haben • Selbstständige, eingeschrieben bei Inps AGO (Handwerk und Handel) • Saisonsarbeiter des Tourismus und Thermalbäder • Saisonsarbeiter anderer Sektoren deren Arbeitsverhältnis zwischen 01.01.19 und 31.01.20 beendet wurde • Gelegentlichemäßig freiberufliche Tätigkeiten ohne MwSt. Nummer, eingeschrieben in der Getrennten Pensionskasse Inps • Tür zu Tür Verkäufer
Mai	500 €	<ul style="list-style-type: none"> • Hausangestellte
Mai	600 €	<ul style="list-style-type: none"> • Saisonsarbeiter anderer Sektoren deren Arbeitsverhältnis zwischen 01.01.19 und 31.01.20 beendet wurde • Gelegentlichemäßig freiberufliche Tätigkeiten ohne MwSt. Nummer, eingeschrieben in der Getrennten Pensionskasse Inps • Tür zu Tür Verkäufer
Mai	1.000 €	<p>Freiberufler mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintragung in der getrennten Pensionskasse des INPS • Ertragsrückgang (Erlöse minus Aufwendungen nach Kassaprinzip, einschließlich Abschreibungen) von 33% in den beiden Monaten März und April 2020 gegenüber März und April 2019 <p>Co.Co.Co.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingeschrieben in Inps getrennte Pensionskasse • welche das Arbeitsverhältnis zum 19.05.2020 beendet haben <p>Saisonsarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Tourismus und Thermalbäder • deren Arbeitsverhältnis unverschuldet beendet wurde zwischen dem 01.01.19-17.03.20 • die nicht Rentner sind, ein Arbeitsverhältnis haben oder Arbeitslosengeld erhalten.

1.3 Steuerguthaben für Mieten, Leasing oder Pacht von Immobilien (Art. 28)

Das Steuerguthaben steht folgenden Subjekten zu

- Personen, die unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeiten ausüben,
- Mit Erlösen oder Einkünften von nicht mehr als 5 Millionen Euro in der vorangegangenen Steuerperiode,
- Sowie Beherbergungsbetrieben, unabhängig vom in der vorangegangenen Steuerperiode erzielten Umsatz
- Vorausgesetzt, dass sie im Bezugsmonat einen Umsatzrückgang von mindestens 50% im Vergleich zum selben Monat des Vorjahreszeitraums erlitten haben

Das Steuerguthaben steht für folgende Aufwendungen zu, welche im Steuerzeitraum 2020 in den Monaten März, April und Mai bezahlt wurden (für saisonale Tourismusbetriebe in den Monaten April, Mai, Juni):

- Miete, Leasing oder Pacht von Immobilien die nicht zu Wohnzwecken dienen und
- Dienstleistungsverträge für komplexe Dienstleistungen oder Pachtverträge von Betrieben, die mindestens eine Immobilie, welche nicht zu Wohnzwecken dient, beinhalten

die für die Ausübung von Tätigkeiten von Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft, Tourismus oder die gewerbliche Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit bestimmt sind.

Das Steuerguthaben betrifft die **für die Monate März, April und Mai 2020 bezahlten Beträge** und beträgt

- 60% des monatlichen Miet-, Leasing- oder Pachtzinses
- 30% der monatlichen Gebühr für Dienstleistungsverträge
- kann nach erfolgter Bezahlung zur Verrechnung verwendet werden.

Die Gewährung des Steuerguthabens trägt nicht zur Berechnung des steuerbaren Einkommens für die direkten Steuern und die IRAP bei.

1.4 Steuerabzüge von 110% für energetische Sanierung, Erdbebensicherungsmaßnahmen und Photovoltaik (Art. 119)

Die Bestimmungen betreffen **Baumaßnahmen an Kondominien** sowie an einzelnen **Immobilieneinheiten, die als Hauptwohnung genutzt werden**, von natürlichen Personen und nicht für unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeiten. Für Baumaßnahmen an anderen Immobilien finden die üblichen Steuerabzüge von 50% bzw. 65% Anwendung.

Die folgenden Arbeiten an Kondominien oder an Hauptwohnungen, die zwischen 01.07.2020 und 31.12.2021 durchgeführt und bezahlt werden, sind mit 110% begünstigt und können in 5 Jahren von der Steuer abgezogen werden:

- a) Wärmeisierungsmaßnahmen (Ausgaben bis zu 60.000€ pro Immobilieneinheit);
- b) Austausch von Heizungsanlagen mit zentralisierten Anlagen der Klasse A, sowohl für Kondominien als auch für einzelne Hauptwohnungen (Ausgaben bis zu 30.000€ pro Immobilieneinheit);
- c) Alle anderen Energiesparmaßnahmen, vorausgesetzt dass diese in Zusammenhang mit unter den Buchstaben a) und b) genannten Maßnahmen durchgeführt werden (dabei gelten die Ausgabengrenzen der einzelnen Maßnahmen);
- d) Erdbebensicherungsmaßnahmen in Gebieten mit Erdbebenkategorie 1 bis 3 (Provinz BZ ist Kat. 4);

- e) Installation von Photovoltaikanlagen, vorausgesetzt dass diese in Zusammenhang mit unter den Buchstaben a), b) und d) genannten Maßnahmen durchgeführt werden (Ausgaben bis zu 48.000€ oder 2.400€ pro kW), einschließlich der Installation von integrierten Speichersystemen;
- f) Installation von Infrastrukturen für die Aufladung von Elektrofahrzeugen in Gebäuden, vorausgesetzt dass diese in Zusammenhang mit unter den Buchstaben a), b) und d) genannten Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Abzüge der Buchstaben d) bis f) finden auch für Immobilien Anwendung, die nicht als Hauptwohnung genutzt werden.

Die Steuerabzüge für Ausgaben der Buchstaben a), b) und c) stehen nur zu, falls **das Gebäude**, auch durch die Maßnahmen nach Buchstabe e), **um mindestens zwei Energieklassen verbessert wird** oder die höchste Energieklasse erreicht. Die Energieeffizienz muss jeweils **vor und nach den Maßnahmen** durch einen **Energieeffizienzausweis (APE)** nachgewiesen werden. Der Techniker, welcher die APE erstellt, muss eine Versicherung in Höhe der bestätigten Steuerabzüge abschließen, mindestens jedoch über 500.000€.

Der Steuerabzug beträgt 110% und ist auf 5 Jahre aufzuteilen, auch für Ausgaben die, in Zusammenhang mit einer der Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder Erdbebensicherheit, für die Installation von Infrastrukturen für die Aufladung von Elektrofahrzeugen in Gebäuden anfallen.

Der Abzug für die Maßnahmen nach Buchstabe e) steht nur dann zu, falls die nicht selbst vor Ort verbrauchte Energie an die GSE abgetreten wird und ist nicht mit anderen öffentlichen Förderungen oder Begünstigungen anderer Art kumulierbar.

1.5 Steuerguthaben für Desinfizierung der Arbeitsräumlichkeiten und Kauf von Schutzausrüstung (Art. 125)

Um Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des Covid-19-Virus zu fördern, wird ein Steuerguthaben in Höhe von 60% der Ausgaben des Jahres 2020 für die Desinfizierung/Sterilisierung der Arbeitsräumlichkeiten und -gegenstände, sowie für den Ankauf von individuellen Schutzausrüstungen und anderen Vorrichtungen zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter und der Kunden gewährt.

Das Guthaben steht Unternehmen, Freiberuflern, nicht Gewerblichen Körperschaften, einschließlich Einrichtungen des Dritten Sektors und zivilrechtlich anerkannter religiöser Einrichtungen bis zu einem Maximalbetrag von 60.000 Euro für jeden Begünstigten zu. Für das Jahr 2020 werden dafür insgesamt 200 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Steuerguthaben für Unternehmen, Freiberufler, nicht gewerbliche Einrichtungen, Dritter Sektor	
Begünstigte Ausgaben und Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Desinfizierung der Räumlichkeiten, in denen die Arbeitstätigkeit ausgeübt wird und der Gegenstände, die für die Tätigkeit verwendet werden • Der Ankauf von persönlichen Schutzausrüstungen wie Mundschutzmasken, Handschuhe, Schutzvisiere und Schutzbrillen, Schutzanzüge und Schuhe, die den europäischen Normen entsprechen • Der Ankauf von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln • Der Ankauf verschiedener anderer Sicherheitsvorrichtungen wie Fiebermesser, Thermoscanner, Dekontaminierungs- und Desinfektionsteppiche und -behälter, die den europäischen Normen entsprechen, einschließlich etwaiger Kosten für die Montage • Der Ankauf von Vorrichtungen für die Gewährleistung des zwischenmenschlichen Sicherheitsabstandes wie Schutzwände und Schutzplatten, einschließlich etwaiger Kosten für die Montage
Steuerguthaben	60% der Aufwendungen des Jahres 2020 Bis zu einem Maximalbetrag von 60.000€
Verwendung	In der Steuererklärung für das Jahr 2020 Bzw. zur Verrechnung
Insgesamt zur Verfügung stehende Mittel	Für das Jahr 2020 werden für ganz Italien 200 Millionen Euro zur Finanzierung dieses Steuerguthabens zur Verfügung gestellt, nach Erreichen dieses Betrages kann das Steuerguthaben nicht mehr in Anspruch genommen werden.
Durchführungsbestimmungen	Die Kriterien und Modalitäten für die Inanspruchnahme der Begünstigung werden durch einen Erlass des Direktors der Agentur der Einnahmen festgelegt

Die Gewährung des Steuerguthabens trägt nicht zur Berechnung des steuerbaren Einkommens für die direkten Steuern und die IRAP bei.

1.6 Steuerguthaben für die Anpassung der Arbeitsräumlichkeiten (Art. 120)

Um Maßnahmen zur Anpassung der Produktionsprozesse und der Arbeitsräumlichkeiten zu unterstützen und zu fördern, wird den **nachfolgend aufgelisteten** Unternehmen und Freiberuflern, **die ihre Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten ausüben**, sowie auch Vereinen, Stiftungen und anderen privaten Einrichtungen, einschließlich des Dritten Sektors, ein Steuerguthaben in Höhe von 60 Prozent der im Jahr 2020 getätigten Ausgaben und bis zu einem Maximalbetrag von 80.000 Euro für die Maßnahmen, die zur Einhaltung der sanitären Vorschriften und zur Eindämmung und Bekämpfung des Covid-19-Virus getroffen werden, gewährt.

Begünstigte Subjekte	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen und Freiberufler die ihre Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten ausüben • Vereine, Stiftungen und andere privaten Einrichtungen, einschließlich des Dritten Sektors • Beschränkt auf die nachfolgend aufgelisteten (nach ATECO-Kodex)
----------------------	---

Begünstigte Ausgaben und Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendige Maßnahmen zur Einhaltung der sanitären Vorschriften und zur Eindämmung des Covid-19 • Bauliche Maßnahmen für <ul style="list-style-type: none"> ○ den Umbau von Umkleidekabinen und Mensen ○ die Errichtung von medizinischen Räumen, Eingängen und Gemeinschaftsbereichen ○ Ankauf von Sicherheitsausstattungen • Investitionen in innovative Lösungen wie die Entwicklung und der Kauf von <ul style="list-style-type: none"> ○ Werkzeugen und Technologien, die für die Ausübung der Arbeitstätigkeit notwendig sind ○ Geräten zur Messung der Körpertemperatur der Mitarbeiter und der Kunden
Steuerguthaben	60% der Aufwendungen des Jahres 2020 Bis zu einem Maximalbetrag von 80.000€
Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> • ab 2021 zur Verrechnung • Abtretung an andere Steuerpflichtige • Abtretung des Guthabens an Banken

Liste der Tätigkeiten laut ATECO-Kodex, für welche das Steuerguthaben in Anspruch genommen werden kann:

551000	Hotels
552010	Feriedörfer
552020	Jugendherbergen
552030	Berghütten
552040	Meeres- und Bergkolonien
552051	Zimmervermietung für Kurzaufenthalte, Ferienhäuser und -wohnungen, Bed & Breakfast, Residence, Urlaub auf dem Bauernhof
552052	Urlaub auf dem Bauernhof
553000	Campingplätze und Stellplätze für Wohnwagen
559010	Betrieb von Schlafwagen
559020	Unterkünfte für Studenten und Arbeiter mit hotelähnlichem Charakter
561011	Zubereitung und Verabreichung von Speisen
561012	Gastronomietätigkeiten auf Bauernhöfen
561020	Zubereitung von Speisen zum Mitnehmen
561030	Eisdielen und Konditoreien
561041	Eiswagen und mobile Konditoreien
561042	Imbisswagen
561050	Zubereitung von Speisen in Zügen und Schiffen
562100	Event-Catering und Banqueting
562910	Mensen
562920	Dauer-Cateringservice auf vertraglicher Grundlage
563000	Cafés und Bars ohne Küche
591400	Kinos
791100	Reisebüros
791200	Reiseveranstalter
799011	Ticketservice für Theater- und Sportveranstaltungen und sonstige Freizeit- und Unterhaltungsevents
799019	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen; sonstige nicht von Reisebüros angebotene Reisebetreuung
799020	Tätigkeiten der Reiseführer und -begleiter
823000	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
900101	Schauspielkunst

900109	Sonstige darstellende Kunst
900201	Vermietung mit Personal von Geräten und Ausrüstungen für Veranstaltungen und Aufführungen
900202	Regietätigkeit
900209	Sonstige die darstellende Kunst unterstützende Tätigkeit
900400	Betrieb von Theatern, Konzertsälen und sonstigen Unterhaltungseinrichtungen
910100	Bibliotheken und Archive
910200	Museen
910300	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen
910400	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks
932100	Vergnügungs- und Themenparks
932920	Betrieb von Badeanstalten (am Meer, See, Fluss)
960420	Thermalanlagen

1.7 INAIL-Beiträge für Maßnahmen zur Eindämmung des Ansteckungsrisikos mit Covid-19 (Art. 95)

Begünstigte Subjekte	Unternehmen die im Handelsregister eingetragen sind
Begünstigte Maßnahmen	Ankauf ab dem 17.03.2020 von a) Geräte und Ausrüstungen für die Isolation und die Wahrung des Abstandes zwischen den Mitarbeitern, einschließlich Montagekosten; b) Elektronische Geräte und Sensoren für die Wahrung des Abstandes zwischen den Mitarbeitern; c) Geräte für die Isolation und die Wahrung des Abstandes zwischen den Mitarbeitern und den externen Kunden sowie zu den Beschäftigten von Drittfirmen Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen; d) Vorrichtungen für die Desinfizierung der Arbeitsplätze; Systeme und Instrumente zur Zugangskontrolle zu den Arbeitsplätzen, die dazu dienen, um Indikatoren möglicher Ansteckungen zu erkennen; e) Andere persönliche Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen.
Höchstbetrag des Beitrages	<ul style="list-style-type: none"> 15.000€ für Unternehmen mit bis zu 9 Angestellten 50.000€ für Unternehmen mit 10 bis 50 Angestellten 100.000€ für Unternehmen mit mehr als 50 Angestellten
Unvereinbarkeiten	Nicht mit anderen Begünstigungen für dieselben Aufwendungen kumulierbar
Auszahlung der Beiträge	Die Beiträge werden über INVITALIA ausgezahlt, bis zu einem Maximalbetrag von 403 Millionen Euro.

1.8 Umwandlung der Steuerabzüge in Rabatt auf den Rechnungsbetrag und in übertragbare Steuerguthaben (Art. 121)

Unternehmen, die in den Jahren 2020 und 2021 **Ausgaben für die nachstehend aufgelisteten Maßnahmen tätigen, können anstatt des direkten Steuerabzugs** auch folgende Begünstigungen erhalten:

- Einen **Rabatt auf den geschuldeten Rechnungsbetrag** derselben Höhe, der vom Lieferanten, der die Maßnahmen durchgeführt hat, vorgestreckt wird und von diesem selbst in Form eines

Steuerguthabens genutzt wird, mit der Möglichkeit dieses Steuerguthaben an andere, einschließlich Banken und andere Finanzintermediäre, zu veräußern;

- Die **Umwandlung des entsprechenden Betrages in ein Steuerguthaben** derselben Höhe, mit der Möglichkeit dieses Guthaben später an andere, einschließlich Banken und andere Finanzintermediäre, zu veräußern.

Die Bestimmungen finden für die Ausgaben für folgende Maßnahmen Anwendung:

- a) Bauliche Sanierungsarbeiten nach Art. 16-bis), Abs. 1, Lit. a) und b) TUIR;
- b) Energetische Sanierung nach Art. 14 GV 63/2013;
- c) Erdbebensicherungsmaßnahmen nach Art. 16, Abs. 1, Lit. a) und b) TUIR;
- d) Fassandenrestaurierung bestehender Gebäude, einschließlich Reinigung und Außenanstrich;
- e) Installation von Photovoltaikanlagen;
- f) Installation von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge.

Das Steuerguthaben wird wie die Steuerabzüge in 5 Jahresraten aufgeteilt, während der Rabatt auf den Rechnungsbetrag dem Auftraggeber sofort zugute kommt. Der Rabatt auf den Rechnungsbetrag hat daher negative Auswirkungen auf die Liquidität des Leistungserbringers, kann jedoch auch an eine Bank abgetreten werden.

Das Steuerguthaben kann, sofern die Rate in einem Jahr nicht verrechnet wird, nicht vorgetragen und in den folgenden Jahren zur Verrechnung verwendet und auch nicht rückgefordert werden.

Die Durchführungsbestimmungen werden in einem späteren Erlass festgelegt.

1.9 Mehrwertsteuerermäßigung für den Verkauf von individuellen Schutzausrüstungen und anderen Gütern, die aufgrund des Covid-19 Notstands benötigt werden (Art. 124)

Für **den Verkauf** von Mundschutzmasken und anderen medizinischen und individuellen Schutzausrüstungen wird der **begünstigte Mehrwertsteuersatz von 5%** angewandt. Die Tabelle A, Teil II-bis, im Anhang zum DPR Nr. 633 vom 26.10.1972 wurde entsprechend abgeändert.

Bis zum 31.12.2020 ist der Verkauf dieser Güter vorübergehend ganz von der Mehrwertsteuer ausgenommen, während die Mehrwertsteuer für den Kauf der Güter und Dienstleistungen, die zu deren Herstellung notwendig sind, weiterhin abgezogen werden kann.

Für **folgende Güter** findet die Begünstigung Anwendung:

- Chirurgische Mundschutzmasken und Ffp2- und Ffp3-Masken;
- Schutzkleidung für sanitäre Zwecke wie Latex-, Vinyl- und Nitrilhandschuhe, Schutzvisiere und Schutzbrillen, Schutzanzüge, Schuhe und Überschuhe, Kopfbedeckungen, wasserdichte Kittel und OP-Kittel;
- Fiebermesser;
- Händedesinfektionsmittel und an der Wand befestigte Spender für Desinfektionsmittel;
- Hydroalkoholische Lösung in Litern;
- Peroxid 3% in Litern;
- Beatmungsgeräte für Intensiv- und Sub-Intensivpflege; Multiparameter-Monitor auch transportierbar; Infusionspumpen für Medikamente und Peristaltikpumpen für die enterale Ernährung; Endotrachealtuben;
- Geräte für kontinuierliche Überdruckbeatmung; Masken für nicht invasive Beatmung;

- Absaugsysteme; Luftbefeuchter; Laryngoskope; Instrumente für den vaskulären Zugang; elektrischer Aspirator; Überwachungseinheit für die Intensivpflege;
- Tragbarer Ökotomograph; Elektrokardiograph; Computertomograph;
- Notfallwagen;
- RNA-Extraktoren; Diagnosegeräte für COVID-19;
- Tupfer für die klinische Analyse; sterile Reagenzgläser;
- Ausrüstung für den Bau von Feldlazaretten.

Ab dem Inkrafttreten der Verordnung „Rilancio“ sind die Rechnungen für diese Güter, für das Jahr 2020, von der Mehrwertsteuer befreit bzw. nicht der MwSt. unterworfen und **die jeweiligen elektronischen Rechnungen müssen gemäß diesen neuen Bestimmungen ausgestellt werden**. Wir empfehlen einen eigenen MwSt.-Schlüssel für diesen Sachverhalt zu erstellen, da in der Mehrwertsteuererklärung für das Jahr 2020 möglicherweise eine separate Angabe erforderlich ist.

1.10 Aufschub der Steuerzahlungen vom März, April und Mai (Art. 126 und 127)

Die Zahlungen der MwSt., Lohnsteuern, Inps, usw., welche in den Monaten März, April und Mai ausgesetzt werden konnten, werden auf den 16.09.2020 aufgeschoben.

Auch aufgeschoben wurde die Einzahlung der nicht einbehaltenen Steuerrückbehalte von Freiberuflern und Vertretern, welche für die bezahlten Honorare vom 17.03 bis 31.05.20 aufgehoben werden konnten. Diese müssen vom Freiberufler oder Vertreter nun am 16.09.2020 eingezahlt werden.

Sportvereine und Sportgesellschaften können die Steuerzahlungen bis zum 30.06.2020 aussetzen, die aufgeschobenen Zahlungen sind dann am 16.09.2020 fällig.

Subjekte, die die Zahlungen vom 16.03, 16.04, 18.05 aufschieben konnten, Freiberufler und Vertreter deren Steuerrückbehalte ausgesetzt wurden, Sportvereine	
Zahlungen des 16.03.2020	16.09.2020 fällig (bisher 01.06.20)
Zahlungen des 16.04 und 18.05.2020	16.09.2020 fällig (bisher 30.06.20)
Ausgesetzte Steuerrückbehalte auf bezahlte Honorare vom 17.03. bis 31.05	16.09.2020 fällig (bisher 30.07.20)
Sportvereine und -gesellschaften	Verlängerung der Aussetzung zum 30.06.2020 der Steuerrückbehalte, Sozialbeiträge, Inail
	16.09.2020 fällig (bisher 30.06.20)
Einzahlung zum 16.09.2020	Die ausgesetzten Zahlungen März, April, Mai sind einzuzahlen <ul style="list-style-type: none"> • in einer Rate oder • in 4 Monatsraten (16.09, 16.10, 16.11, 16.12)

1.11 Aufschub der Anschaffung der telematischen Kassen und der "lotteria degli scontrini" (Art. 140 und 141)

All jene Subjekte, welche bis zum 01.07.2020 eine telematische Kassa anschaffen mussten, haben nun bis zum 31.12.2020 dafür Zeit.

Diese Unternehmen müssen weiterhin nach den bisherigen Regeln Steuerquittungen oder Kassenbons ausstellen, im Tagesinkasso eintragen und monatlich telematisch versenden.

Auf den 01.01.2021 aufgeschoben wurde auch die Anpassung der telematischen Kassen für die Versendung der Tageseinnahmen an das Sistema tessera sanitaria.

Auch die sog. „lotteria degli scontrini“ wurde auf den 01.01.2021 aufgeschoben.

1.12 Abschaffung des IRAP-Saldos für 2019 und des ersten IRAP-Akontos für 2020 (Art. 24)

Die Saldozahlung der Regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP für das Jahr 2019 (den zum 31.12.2019 laufenden Steuerzeitraum) ist nicht geschuldet, falls die Akontozahlungen für den Steuerzeitraum 2019 getätigt wurden.

Ebenso muss die 1. Akontozahlung der IRAP für das Jahr 2020 nicht bezahlt werden. Dieser Betrag wird für die Saldozahlung 2020 nicht berücksichtigt und ist daher nicht geschuldet.

Diese Bestimmung findet nur für Steuerpflichtige Anwendung, deren Erlöse und Erträge im vorangegangenen Steuerzeitraum nicht mehr als 250 Millionen Euro betragen haben.

	IRAP Saldo für 2019	IRAP Akontozahlungen für 2019	IRAP Akontozahlungen für 2020
IRAP Subjekte mit Erlösen < 250 Mio.	Abgeschafft, nicht geschuldet	Keine Verminderung /Abschaffung*	1. Akontozahlung: nicht geschuldet, auch nicht bei Saldozahlung im Jahr 2021 2. Akontozahlung: zum 30.11.2020 müssen 50% der für 2020 geschuldeten Vorauszahlungen bezahlt werden*

* Die Vorauszahlungen für das Jahr 2019 müssen/mussten mindestens 100% der für das Jahr 2019 geschuldeten IRAP betragen. Etwaige nicht geleistete Zahlungen müssen nachgezahlt werden.

Die Bestimmung findet keine Anwendung für Banken, Finanzholdings und für Versicherungsunternehmen sowie für öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen.

1.13 Erhöhung des Limits der kompensierbaren und rückforderbaren Guthaben auf 1 Mio.€ (Art. 147)

Ab 2020 wird der Höchstbetrag der jährlichen Kompensierungen (F24) und Rückforderungen (über das sog. Conto fiscale) von Steuerguthaben von 700.000€ auf 1 Mio. € angehoben.

Viele der mit diesem Dekret eingeführten Steuerguthaben unterliegen diesem Höchstbetrag nicht.

1.14 Nachlass der ersten IMU Rate für den Tourismussektor (Art. 177)

Diese Bestimmung gilt nicht für die Provinz Bozen, kann aber von dieser übernommen werden. Die derzeitigen lokalen Maßnahmen finden Sie im nächsten Kapitel.

Von der ersten Rate IMU des 16.06.2020 sind folgende Immobilien befreit:

- a) Immobilien der Kategorie D/2, des Agritourismus, Ferienanlagen, Hostels, Schutzhütten, Zimmervermieter, Ferienapartments, B&B, Residence, Campings, **vorausgesetzt, die Eigentümer führen die darin ausgeübten Tätigkeiten selbst;**
- b) Immobilien von Freibädern und Thermalbädern.

1.15 GIS, Ortstaxe, Cosap, Werbesteuer in der Provinz Bozen

Zwar nicht in der Verordnung „Rilancio“ enthalten, aber aufgrund lokaler Maßnahmen sind folgende lokale Steuern für 2020 aufgeschoben oder nachgelassen.

Innerhalb des 16.12.2020 sind folgende lokale Steuern zu bezahlen:

- GIS (Gemeindeimmobiliensteuer)
- Cosap zur Besetzung öffentlicher Flächen
- Gemeindewerbsteuer
- Ortstaxe für Villen, Wohnungen und Unterkünften

Die Ortstaxe für Tourismusbetriebe wurde hingegen für 2020 nachgelassen.

Auch für die Provinz Bozen ist ein Nachlass der GIS im Tourismussektor möglich.

1.16 Erhöhung des Steuerguthabens für Werbeausgaben (Art. 186)

Das Steuerguthaben wurde von 30% auf 50% des Höchstbetrages der Werbeausgaben angehoben, beschränkt auf Ausgaben des Jahres 2020.

1.17 Tax credit Urlaub (Art. 176)

Begünstigte	Familien mit ISEE unter 40.000€
Verwendung des tax credit	Vom 01.07 bis zum 31.12.2020 für <ul style="list-style-type: none"> • Zahlungen an Betriebe des Tourismussektors, • Urlaub auf dem Bauernhof und B&B mit Sitz in Italien.
Höhe des Tax credit	500€ pro Familie 300€ pro Familie mit zwei Mitgliedern 150€ pro Familie mit einem Mitglied
Bedingungen der Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Muss in einem Mal bei einem Tourismusbetrieb genutzt werden • Muss belegt sein durch elektronische Rechnung oder „documento commerciale“ mit Angabe der Steuernummer des Nutznießers • Zahlung darf nicht über ein Buchungsportal oder Vermittler (außer Reisebüro) abgewickelt werden

Mechanismus des Tax credit	<ul style="list-style-type: none"> • 80% des Tax credit in Form eines Rabattes auf den geschuldeten Betrag, gewährt direkt vom Tourismusunternehmen • 20% als Steuerabzug in der Steuererklärung des Nutznießers
Steuer Guthaben des Unternehmens des Tourismussektors	<p>Der Rabatt, den das Unternehmen der Familie gewährt, wird in ein Steuer Guthaben umgewandelt, welches</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompensiert oder • an Dritte veräußert werden kann.

Unternehmen des Tourismussektors, welche diese „Gutscheine“ entgegennehmen, müssen voraussichtlich einige bürokratische Auflagen zur Abwicklung dieses Urlaubsbonus und des ihnen dadurch zustehenden Steuer Guthabens befolgen.

1.18 Aufschub der Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (Art. 137)

Die begünstigte Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (Art. 5 und 7 G. 448/2001) sind auch auf die zum 01.07.2020 besessenen Grundstücken und Beteiligungen anwendbar.

Die Ersatzsteuern der Aufwertung müssen zum 30.09.2020 (bisher 30.06) eingezahlt werden, zumindest die erste von drei Jahresraten.

Das beeidigte Schätzgutachten kann auch bis zum 30.09.2020 erstellt werden.

Die Ersatzsteuern betragen jeweils 11%.

1.19 Steuer Guthaben für Kapitalerhöhungen in Gesellschaften (Art. 26)

Steuer Guthaben für Gesellschaften welche Kapitalerhöhungen in beteiligten Gesellschaften vornehmen	
Kapitalerhöhungen in Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA, Genossenschaften usw.)	Mit Rechtssitz oder Verwaltungssitz in Italien. Auch wenn Betriebsstätte von Gesellschaften mit Sitz in EU, EWR
	Mit Erlösen 2019 zwischen 5 Mio. und 50 Mio. € (Gruppen berechnen die Limits auf konsolidierter Basis)
	Erlöse des März und April 2020 um mind. 33% gesunken verglichen mit März und April 2019 (Gruppen berechnen die Limits auf konsolidierter Basis)
	Gesellschafterversammlung zur Genehmigung der Kapitalerhöhung nach dem 19.05.2020 und bis zum 31.12.2020
Ausgeschlossene Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaften welche die Beteiligte kontrollieren; • Gesellschaften welche einer gemeinsamen Kontrolle unterliegen; • verbundene Gesellschaften; • Gesellschaften welche von der Beteiligten kontrolliert werden.

Art der Kapitalerhöhung	Kapitalerhöhung gegen Bezahlung und zur Gänze eingezahlt
Gewährtes Steuerguthaben	20% der Kapitalerhöhung bis maximal 2 Mio. €
Nutzung des Guthabens	In der Steuererklärung des Jahres und in den folgenden oder Verrechnung nach Versendung der Steuererklärung
Verbot der Ausschüttung von Dividenden und Haltefrist der Beteiligung	Es dürfen bis zum 01.01.2024 keine Reserven jeglicher Art ausgeschüttet werden. Die Beteiligung muss bis zum 31.12.2023 gehalten werden. Nichteinhaltung bedingt die Rückzahlung des Steuerguthabens.

Die Kapitalerhöhung kann auch mittels Ausgabe von Obligationen oder Schuldanleihen getätigt werden, muss dann aber mindestens 250.000€ betragen.

Die Gesellschaften, welche diese Kapitalerhöhungen vornehmen, können auch ein Steuerguthaben von bis zu 50% der Verluste 2020 bis maximal 30% der Kapitalerhöhung geltend machen.

1.20 Beiträge für die nachhaltige Mobilität (Art. 229)

Begünstigte	Volljährige ansässig in Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern
Begünstigte Spesen	Für den Ankauf vom 04.05. bis 31.12.2020 von <ul style="list-style-type: none"> Fahrrädern, auch elektrischen Elektrischen Fahrzeugen Dienste von Sharing-Plattformen
Höhe des "buono mobilità"	60% der Spesen bis 500€ nur einmal verwendbar für nur eine Ausgabe
Verschrottungsprämie	Für Ansässige in "belasteten" Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> für die Verschrottung von Pkw und Motorrädern Euro 2 und 3 steht ein Beitrag zu in Höhe von <ul style="list-style-type: none"> 1.500€ pro Pkw 500€ pro Motorrad zum Ankauf von Fahrrädern, elektrischen Fahrzeugen und Abos des öffentlichen Nahverkehrs.

Freundliche Grüße,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll



